

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Kammer I



I 2026 6

Entscheid vom 12. August 2026

Besetzung

Dr.iur. Vital Zehnder, Präsident
Dr.med. Pierre Lichtenhahn, Richter
Dr.med. Claudio Letta, Richter
MLaw Joëlle Sigrist, Gerichtsschreiberin

Parteien

A._____ AG,
Beschwerdeführerin,

gegen

Suva, Versicherungstechnik, Fluhmattstrasse 1, Postfach,
6002 Luzern,
Vorinstanz,

Gegenstand

Unfallversicherung (Beiträge; Aufrechnung Zahlungen an
Subunternehmen als prämienpflichtiger Verdienst)

Sachverhalt:

A. Die A._____ AG mit Sitz in B._____ wurde im Jahr 2014 (damals als GmbH) gegründet und bezweckt heute die Ausführung von Gipserarbeiten, Malerarbeiten und Fassadenbekleidungen sowie das Erbringen von Reinigungen, insbesondere Gebäudereinigung, Unterhaltsreinigung und Umzugsreinigung (vgl. Handelsregisterauszug www.zefix.ch; eingesehen am 25.6.2026). Mit Schreiben vom 7. November 2014 informierte die Suva die A._____ GmbH, ihre Mitarbeitenden seien ab dem 29. September 2014 bei der Suva versichert (Vi-act. 10). Gemäss Versicherungsprofil UVG 2025 vom 4. Dezember 2024 war das gesamte Personal des gesamten Betriebs ab 1. Januar 2025 für Berufs- und Nichtberufsunfall versichert mit einem Prämiensatz Berufsunfall von 7.6131% und einem Prämiensatz NBU von 2.3500% bei einem Höchstbetrag versicherter Verdienst von Fr. 148'200.-- (Vi-act. 164).

B. Am 6. März 2025 meldete die Suva der A._____ AG eine Betriebsrevision für die Revisionsperiode 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023 auf den 9. April 2025 an (Vi-act. 173). Nachdem die A._____ AG der Suva am 4. April 2025 für die Revision notwendige Unterlagen übermittelt hatte, bestätigte die Suva, die Revision ohne Betriebsbesuch durchzuführen (Vi-act. 176). Mit Schreiben vom 14. Oktober 2025 informierte die Suva die A._____ AG über das Revisi-
onsergebnis; sie sei anlässlich der Revision in der Finanzbuchhaltung auf diverse Zahlungen an verschiedene Subunternehmer gestossen; es lägen Sachverhalte vor, aufgrund derer gewisse Zahlungen als Lohn im Rahmen der Revision aufzurechnen seien (vgl. Vi-act. 203 - 207). Mit einer mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Rechnung vom 16. Oktober 2025 forderte die Suva von der A._____ AG Prämien für die Jahre 2020 bis 2023 in der Höhe von Fr. 234'873.40 ein (Vi-act. 208).

C. Am 10. November 2025 erhob die A._____ AG Einsprache gegen die Betriebsrevision der Suva für die Periode 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023 (Vi-act. 215). Diese ergänzt eine Stellungnahme vom 22. Dezember 2025 (Vi-act. 242). Mit Entscheid vom 14. Januar 2026 wies die Suva die Einsprache ab (Vi-act. 250).

D. Am 12. Februar 2024 [recte 2026] reicht die A._____ AG, vertreten durch C._____ und D._____ (wobei die Beschwerde durch E._____ mitunterzeichnet ist), beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Beschwerde ein mit den Anträgen:

1. Es sei der Einspracheentscheid der SUVA vom 14. Januar 2025 und die "Rechnung nach Revision 01.01.2020 - 31.12.2023" vom 16. Oktober aufzuheben.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2026 forderte das Gericht C._____ unter Verweis auf § 15 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP; SRSZ 234.110) vom 6. Juni 1974 auf, um Registrierung als gewerbsmässiger Vertreter zu ersuchen oder aber die Beschwerdeführerin erkläre gegenüber dem Gericht, dass sie das Beschwerdeverfahren in eigenem Namen führe. Am 17. Februar 2026 teilt die Beschwerdeführerin mit, C._____ verzichte auf eine Registrierung; E._____, welcher die Beschwerdeschrift mitunterzeichnet habe, sei Mitglied des Verwaltungsrates der Beschwerdeführerin mit Einzelunterschrift und damit zur Vertretung der Gesellschaft befugt; die Beschwerde werde fortan im eigenen Namen und ohne gewerbsmässige Vertretung weitergeführt.

E. Mit Vernehmlassung vom 27. Mai 2026 beantragt die Suva, die Beschwerde sei abzuweisen und der Einspracheentscheid der Suva vom 14. Januar 2026 zu bestätigen. Innert Frist nimmt die Beschwerdeführerin dazu keine Stellung. Mit Schreiben vom 26. Juni 2026 werden der Beschwerdeführerin die Aktenverzeichnisse der Akten der F._____ GmbH, der G._____ AG und der H._____ GmbH zugestellt mit der Möglichkeit, jene Akten zu bezeichnen, in welche Einsicht gefordert werde. Innert Frist ersucht die Beschwerdeführerin nicht um Akteneinsicht.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Im Ergänzenden Bericht zur Revision A._____ AG vom 8. Oktober 2025 (welcher integrierter Bestandteil des Schreibens vom 14.10.2025 bildete) führte die Suva u.a. aus (Vi-act. 207):

In der Finanzbuchhaltung [der A._____ AG] sind die Erträge nur summarisch verbucht. Gemäss den eingereichten Bankauszügen, arbeitet die Firma A._____ AG in erster Linie als Subunternehmerin für andere Baufirmen. (...)

Die Geschäftsführer einer GmbH sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren. Die A._____ AG hat Akkordarbeiten nicht unter Beachtung der notwendigen Dokumentation und Sorgfalt vergeben. Sie unterliess es in Bezug auf den Akkordnehmer, Bestätigungen wie namentlich solche der Ausgleichskasse, des Unfallversicherers oder der Steuerverwaltung über

Anschluss und Zahlung der Prämien resp. der MWST oder einen Betriebsregisterauszug einzuholen. (...)

Die A. _____ AG, welche selbst bereits als Subunternehmerin im Baugewerbe auftritt, hat über einen Zeitraum von mehreren Jahren regelmässige hohe Zahlungen für Akkord-/Regiearbeiten unter anderem an die F. _____ GmbH, die G. _____ AG und die H. _____ GmbH ausgerichtet. Über alle drei Gesellschaften wurde in der Zwischenzeit der Konkurs eröffnet. In dem fraglichen Zeitraum sind die Gesellschaften insbesondere gegenüber den Sozialversicherungen nicht als aktive und eigenständige juristische Personen aufgetreten. Löhne wurden nicht deklariert und auf den entsprechenden Summen wurden keine Prämien oder Lohnsummen bezahlt. Aufgrund der beschriebenen Konstellation gehen wir davon aus, dass dieses Vorgehen unter anderem zur Umgehung von Sozialversicherungsprämien gewählt wurde.

Die erwähnten Firmen sind für den fraglichen Zeitraum somit nicht als eigenständige juristische Persönlichkeiten und gleichgeordnete Geschäftspartner der A. _____ AG aufgetreten. Wir gehen deshalb davon aus, dass es sich um Zahlungen an unselbständige Arbeitnehmer der A. _____ AG handelt, und werden diese Zahlungen zu 100% als prämienspflichtigen Lohn aufrechnen. Gemäss den eingereichten Belegen wurde lediglich Personal zur Verfügung gestellt/Akkordarbeiten ausgeführt. Aufgrund der vorliegenden Konstellation muss davon ausgegangen werden, dass die beschäftigten Personen in arbeitsorganisatorischer Hinsicht bei der A. _____ AG eingegliedert waren. Auf eine Netto-Brutto-Aufrechnung verzichten wir, da davon auszugehen ist, dass es sich bei einem geringen Teil der Zahlungen um Spesen/Unkosten handelt.

Mit Rechnung nach Revision 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023 wurde der Beschwerdeführerin ein Saldo Prämientotal zu Gunsten der Suva von Fr. 234'873.40 in Rechnung gestellt (Vi-act. 208).

1.2 Einspracheweise machte die Beschwerdeführerin geltend, die von ihr beauftragten Subakkordanten seien alle selbständig erwerbstätig gewesen; wenn diese ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachgekommen seien, könne dies nicht der Einsprecherin (Beschwerdeführerin) angelastet werden (Vi-act. 215). Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid bestätigte die Suva jedoch das Revisionsergebnis (Vi-act. 250). Unter Verweis auf die Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung zur obligatorischen Unfallversicherung und Prämienzahlungspflicht führte die Suva aus:

Aus Vorgenanntem ergibt sich, dass bei Inanspruchnahme von Fremdleistungen die dafür ausgerichtete Entschädigung dann nicht als beitrags- und prämienspflichtige Lohnzahlung gelten könnte, wenn diese Entschädigung nachgewiesenermassen an eine aktive juristische Person ausgerichtet würde, die mit Blick auf deren eigene unternehmerische Tätigkeit ihrerseits mit der Entschädigung korrelierende Lohnzahlungen erbringt und hierauf die sozialversicherungsrechtlichen Beiträge entrichtet. Sollten diesbezüglich Hinweise bestehen, dass in Zusammenhang mit einer Arbeitsleistung stehende Entschädigungen nicht wie im vorstehenden Sinne umschrieben an eine Arbeitgeberin ausgerichtet werden, ist zu prüfen, ob es sich bei diesen Zahlungen um eigentliche Lohnzahlungen handelt. Sollten bei der ent-

richtenden Person - trotz deren Pflicht zur sorgfältigen Geschäftserledigung und Aufzeichnung betreffend geflossene Entschädigungen (vgl. Art. 93 Abs. 1 UVG) - keine solchen Unterlagen dazu bestehen, welche nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit Zahlungen an juristische Personen belegen könnten, ist darauf zu schliessen, dass es sich hierbei um Lohnzahlungen an natürliche Personen handelt. Dies umso mehr bei hohen Zahlungen und in gewissen Tätigkeitsbereichen, wo der Beizug von Akkordanten häufig ist, da es sich bei diesen vermuthungsweise um Angestellte handelt.

Im Weiteren prüfte die Suva die Art der Zusammenarbeit der Beschwerdeführerin mit den Subunternehmen, die Art der Arbeiten, die Rechnungsstellungen sowie die Rechnungsflüsse. Weiter untersuchte sie das Geschäftsverhalten der Subunternehmen und ob diese als gleichgeordnete Geschäftspartner aufgetreten seien sowie eigenes Personal beschäftigt, deklariert und auf den Löhnen Prämien entrichtet haben. Dies prüfte sie für jede Subunternehmerin (F._____ GmbH in Liquidation; G._____ AG in Liquidation; H._____ GmbH in Liquidation). Die Suva gelangte dabei zum Schluss, es seien durch die Subunternehmen unselbständige Akkordarbeiten geleistet worden. Es bestünden keine Unterlagen, welche nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit Zahlungen an eine aktive juristische Person mit aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht rechtlicher Selbstständigkeit belegen könnten. Damit seien genügend Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Rechtsform der juristischen Person auch deshalb gewählt worden sei, um sozialversicherungsrechtliche Abgaben einzusparen. Eine solche Umgehung verdiene keinen Rechtsschutz; die Zahlungen an Akkordanten gemäss den aufgelegten Dokumenten seien daher als Lohnzahlungen an natürliche Personen zu berücksichtigen und die entsprechenden Lohnaufrechnungen bei der Beschwerdeführerin seien nicht zu beanstanden.

2. Die Beschwerdeführerin erhebt Beschwerde gegen die Aufrechnung; weder diese selbst noch deren Höhe seien gerechtfertigt. Die Beschwerdeführerin betreibe seit elf Jahren erfolgreich die Firma mit im Wesentlichen dem Zweck der Ausführung von Gipserarbeiten, Malerarbeiten und Fassadenbekleidungen. Sie kontrahiere jeweils direkt mit grossen Bau- und Immobiliendienstleistern und übernehme die gesamten Arbeiten für umfangreiche Bauprojekte. Sie beschäftige hierfür eine Vielzahl von Mitarbeitern und vergebe auch regelmässig Arbeiten an diverse Subakkordanten. Mit diesen habe sie Rahmenverträge abgeschlossen, in welchen diese bestätigen würden, ihren Verpflichtungen gegenüber der Suva nachzukommen; in der Folge hätten diese Subunternehmer selbständige Akkordarbeit erbracht. Sie selbst habe nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt und sei ihren Buchführungs-, Dokumentations-, Fürsorge- und Mitwirkungspflichten stets nachgekommen. Es sei rechtswidrig, wenn sie nun für das Verhalten von fehlbaren Subunternehmern einstehen müsste. Eine solche "Kau-

salhaftung" sei gesetzlich nicht vorgesehen. Hingegen kenne das Gesetz eine Aufklärungspflicht der Suva, welcher diese nicht nachgekommen sei. Die Beschwerdeführerin bestreitet, dass die Subunternehmer inaktiv gewesen seien. Korrekt sei, dass diese ihren Pflichten nicht nachgekommen seien, jedoch werde bestritten, dass die Beschwerdeführerin sich in diesem Zusammenhang an einem Missbrauch bzw. einer Umgehung beteiligt habe. Weiter rügt die Beschwerdeführerin, die Suva argumentiere mit Verfehlungen und Gebaren der Subunternehmer, ohne dass sie bei diesen Firmen selbst schon früher Abklärungen getätigt und interveniert hätte. Zudem sei der Beschwerdeführerin in deren Akten nicht vollständige Einsicht gewährt worden, was eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts und des rechtlichen Gehörs darstelle. Auch habe die Suva ihre Aufklärungspflicht verletzt, indem sie bei der Beschwerdeführerin nun eine Aufrechnung vornehme und diese begründe, ohne jedoch die Beschwerdeführerin je über die der Aufrechnung zugrundeliegenden Risiken aufgeklärt zu haben.

3. Die Beschwerdeführerin moniert eine Verletzung des rechtlichen Gehörs; die Suva habe ihr entscheidrelevante Akten nicht zugestellt, nämlich die Unterlagen betreffend die Subunternehmer F._____ GmbH in Liquidation, G._____ AG in Liquidation sowie H._____ GmbH in Liquidation. Die Rüge ist unbegründet. Bereits im Revisionsverfahren hat die Suva der Beschwerdeführerin entscheidwesentliche Dokumente der drei Subunternehmer unterbreitet, d.h. Dokumente, welche die Inaktivität der Subunternehmer und damit die unselbständige Akkordarbeit bestätigen. Mit der Vernehmlassung hat die Suva dem Gericht die Dossiers dieser Unternehmen zugestellt. Am 26. Juni 2026 stellte das Gericht der Beschwerdeführerin die Aktenverzeichnisse zu mit der Aufforderung, jene Akten zu bezeichnen, in welche sie Einsicht nehmen wolle. Die Beschwerdeführerin hat keine Akten bezeichnet und damit auf Akteneinsicht verzichtet. Weiterungen erübrigen sich.

4. Es ist zwischen den Parteien unbestritten, dass zwischen der Beschwerdeführerin sowie den genannten Unternehmen (F._____ GmbH in Liquidation; G._____ AG in Liquidation; H._____ GmbH in Liquidation) eine Geschäftsbeziehung bestand, im Mindesten Zahlungen der Beschwerdeführerin an diese Unternehmungen erfolgt sind. Die Beschwerdeführerin bestätigt in der Beschwerdeschrift denn auch, dass sie regelmässig Arbeiten an diverse Subakkordanten vergebe. Auch die Zahlungen gemäss Auflistung (vgl. Vi-act. 203 Ziff. 6.5, Details zur Tabelle gemäss Übersicht) werden seitens der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Sie lassen sich denn auch aus den weiteren Unterlagen (Vi-act. 179 - 182 Kontoblätter sowie Vi-act. 184 - 188 Bankauszüge Kreditoren) ohne Weiteres nachvollziehen. Es kann diesbezüglich auch auf die Erläuterungen zu

den Zahlungen im Ergänzenden Bericht zur Revision vom 8. Oktober 2025 Ziff. 2 - 4 verwiesen werden, deren Informationen ebenfalls mit den Akten übereinstimmen. Für das Gericht sind damit die Zahlen gemäss Ergebnis der Betriebsrevision der Suva für die Periode vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023 nachvollziehbar und korrekt (vgl. Vi-act. 207). Die Beschwerdeführerin trägt nichts vor, was an diesen Zahlen Zweifel zu erwecken vermöchte. Bleibt anzufügen, dass die derart ermittelten Differenzlohnsummen Eingang in die 'Rechnung nach Revision 01.01.2020 - 31.12.2023' fanden und die korrekten Prämiensätze angewandt wurden (vgl. Zusammenstellung Vi-act. 141). Mithin ist der Rechnungsbetrag von Fr. 234'873.40 nachvollziehbar (vgl. Vi-act. 208).

5. Aus den Akten erhellt sodann, dass die erwähnten Subunternehmer (F._____ GmbH in Liquidation [zuvor I._____ GmbH]; G._____ AG in Liquidation; H._____ GmbH in Liquidation) gegenüber der Suva keine Löhne abgerechnet und keine bzw. fast keine Versicherungsprämien geleistet haben. Es ergibt sich dies sowohl aus den der Beschwerdeführerin zugestellten Akten als auch jenen der Subunternehmer. Einzig die G._____ AG in Liquidation bezahlte einmalig aufgrund einer provisorischen Prämienrechnung (vgl. Rechnung vom 3.12.2022, Vi-act. G._____ AG/12 sowie Rechnung vom 4.3.2024, Vi-act. G._____ AG/46), ebenso die H._____ GmbH in Liquidation (vgl. Vi-act. H._____ GmbH/16, 27). Es trifft damit die Feststellung der Suva zu, dass die drei Subunternehmer, welche von der Beschwerdeführerin Zahlungen erhalten haben, keine Löhne deklarierten und keine Löhne abgerechnet haben. Auch dies wird seitens der Beschwerdeführerin nicht, zumindest nicht substantiiert, bestritten. Im Gegenteil bestätigt sie, dass sich die Subunternehmer fehlbar verhalten hätten (was aber nach Meinung der Beschwerdeführerin nicht mit negativen Folgen für sie verbunden sein dürfe).

6. Strittig ist letztlich allein, ob die Suva berechtigt war, die von der Beschwerdeführerin an die Subunternehmen für Arbeiten geleisteten Zahlungen als Differenzlohnsumme zu Lasten der Beschwerdeführerin aufzurechnen mit der Begründung, die Zahlungen an die Akkordanten gemäss den aufgelegten Dokumenten seien als Lohnzahlungen an natürliche Personen zu berücksichtigen, da diese Akkordanten nicht als aktive selbständige Unternehmungen qualifiziert werden könnten, welche auf dem Markt gleichberechtigt mit der Akkordvergeberin (Beschwerdeführerin) agiert und eine eigene Geschäftstätigkeit ausgeübt hätten.

6.1

6.1.1 Gemäss Art. 1a Abs. 1 Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) vom 20. März 1981 sind die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer obligatorisch unfallversichert. Als Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes gilt, wer eine unselbständige Erwerbstätigkeit im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ausübt (Art. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung [UVV; SR 832.202] vom 20.12.1982). Der Arbeitnehmerbegriff geht in diesem Bereich weiter als im Arbeitsvertragsrecht. Als Arbeitnehmer gemäss UVG ist zu bezeichnen, wer um des Erwerbes oder der Ausbildung willen für einen Arbeitgeber, mehr oder weniger untergeordnet, dauernd oder vorübergehend tätig ist, ohne hierbei ein eigenes wirtschaftliches Risiko tragen zu müssen (BGE 141 V 313 E. 2.1, 144 V 411 E. 4.2; VGE I 2019 64 vom 16.3.2020 E. 3.1; BSK UVG-Manz/Grob, Art. 1a N 8). Selbständigerwerbende fallen nicht unter den Arbeitnehmerbegriff nach UVG.

6.1.2 Akkordanten (Subunternehmer) üben gemäss Rechtsprechung in der Regel eine unselbständige Erwerbstätigkeit aus und werden nur dann als Selbständigerwerbende qualifiziert, wenn sie Inhaber eines eigenen Betriebs sind und so als gleichberechtigte Geschäftspartner mit eigenem Unternehmensrisiko für den Akkordvergeber arbeiten. Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht aufgrund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen (BGE 141 V 313 E. 2.1). Weil dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zu Tage treten, muss sich der Entscheid oft danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen (vgl. Urteil BGer 8C_218/2019 vom 15.10.2019 E. 2.2 und 4.3.1 mit Hinweisen).

6.1.3 Der Arbeitgeber trägt die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten sowie die zu Lasten des Arbeitnehmers gehenden Prämien für die obligatorische Versicherung für Nichtberufsunfälle, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Der Arbeitgeber schuldet den gesamten Prämienbeitrag. Er zieht den Anteil des Arbeitnehmers vom Lohn ab (Art. 91 Abs. 1 - 3 UVG). Nicht massgeblich ist, wer den Lohn ausbezahlt hat (BSK UVG-Gächter/Gerber, Art. 91 N 38). Es gilt das Prinzip der Beitragserhebung an der Quelle. Zur Entrichtung der paritätischen Beiträge ist damit einzig der Arbeitgeber (sowohl für seinen Anteil wie auch für denjenigen des Arbeitnehmers) verpflicht-

tet, weshalb grundsätzlich nur er von der Versicherung belangt werden kann (BGE 147 V 174 E. 6.1).

6.1.4 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind die Organe der AHV - und mit ihnen die anderen Organe der Sozialversicherung - nicht verpflichtet, die zivilrechtliche Form, in der ein Sachverhalt erscheint, unter allen Umständen als verbindlich anzusehen (Urteil BGer 8C_470/2025 vom 30.4.2026 E. 3.2). Dies gilt namentlich dann, wenn ein Umgehungstatbestand vorliegt. Soll ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet werden, die dieses Institut nicht schützen will, so liegt Rechtsmissbrauch vor. In Analogie zu den in der steuerrechtlichen Praxis und Doktrin entwickelten Kriterien liegt eine (rechtsmissbräuchliche) Beitragsumgehung vor, wenn erstens die von den Beteiligten gewählte Rechtsgestaltung als ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich, jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen erscheint, wenn zweitens anzunehmen ist, dass diese Wahl missbräuchlich und lediglich deshalb getroffen worden ist, um Beiträge einzusparen, welche bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären, und wenn drittens das gewählte Vorgehen, sofern es von den Organen der Versicherung hingenommen würde, tatsächlich zu einer erheblichen Beitragsparsparnis führte (Urteil BGer 8C_218/2019 vom 15.10.2019 E. 4.2.1 mit Hinweisen).

6.2

6.2.1 Vorliegend steht sachverhaltsmässig fest, dass die Suva der Beschwerdeführerin den Besuch zwecks Betriebsrevision anzeigte und die Bereitstellung verschiedener Unterlagen wie solche der Finanzbuchhaltung und Lohnadministration forderte (Vi-act. 173). Nachdem die Beschwerdeführerin Akten für die Jahre 2020 - 2023 elektronisch zur Verfügung stellte, verzichtete die Suva auf einen Betriebsbesuch (Vi-act. 176). Am 7. April 2025 forderte der Suva-Revisor diverse Unterlagen nach, so namentlich etwa sämtliche Kreditorenrechnungen des Kontos '4400 Aufwand für Drittleistungen', was die Beschwerdeführerin in Aussicht stellte (Vi-act. 177). Mit einem weiteren Schreiben vom 9. April 2025 forderte der Suva-Revisor alle Kreditorenrechnungen und Arbeitsrapporte diverser Drittfirmen ein, so namentlich auch der H. _____ GmbH, F. _____ GmbH, J. _____ GmbH, I. _____ GmbH sowie der G. _____ AG (Vi-act. 183). Nach Einreichung verschiedener Rechnungen, verlangte der Suva-Revisor am 28. April 2025 die Nachreichung von Belegen zu den eingereichten Kreditorenrechnungen und die Beantwortung von Fragen im Falle von Barzahlungen sowie welche Personen bei diesen Firmen als Geschäftsführer aufgetreten seien und die Rechnungen/Verträge unterschrieben hätten, zu welchen Haftungsbedingungen die Aufträge vergeben worden seien, ob schriftliche Dokumente zu den Geschäftsbezie-

hungen bestünden, wer die Aufträge ausgeführt habe und wer diese Arbeitenden angewiesen sowie bezahlt habe, ob es Personal/Stundenlisten zu den Aufträgen gebe (Vi-act. 189). Am 20. Mai 2025 liess die Beschwerdeführerin vereinzelte Dokumente einreichen und mitteilen, D._____ (Geschäftsführer der Beschwerdeführerin) habe immer Kontakt mit den Geschäftsführern/Inhabern der Firmen, welche Rechnungen/Zahlungen erhalten hätten. Weitere Unterlagen habe dieser auf einer Cloud/externen Speichern abgelegt; diese seien leider nicht auffindbar (Vi-act. 191). Die eingereichten Unterlagen enthielten Bankauszüge mit Einzeltransaktionen sowie Unterlagen zur I._____ GmbH und G._____ AG (sowie zwei weiteren, hier nicht interessierenden Firmen). Zu den Firmen H._____ GmbH sowie F._____ GmbH wurden keine Unterlagen eingereicht (Vi-act. 192 - 197). Die der Beschwerdeführerin konkret unterbreiteten Fragen blieben unbeantwortet.

6.2.2 Die Suva erwog im angefochtenen Einspracheentscheid, die Beschwerdeführerin habe die Subunternehmen H._____ GmbH, F._____ GmbH, (aus der I._____ GmbH hervorgegangen) sowie G._____ AG als Subakkordanten bezeichnet und sie mit Arbeiten beauftragt. Die in der Finanzbuchhaltung im Konto '4400 Aufwand für Drittleistungen' verbuchten Zahlungen würden auf unselbständige Akkordarbeiten hinweisen. Die eingereichten Rechnungen würden ebenfalls Akkordarbeiten beschreiben. Die Subakkordanten seien für Kunden der Beschwerdeführerin tätig geworden und hätten nicht Direktaufträge erfüllt. Die Leistungen in den Rechnungen seien nicht spezifizierte Regiearbeiten zu einem Betrag pro Stunde oder m² oder pauschal abgegolten; es handle sich nicht um Werke im Sinne des Werkvertragsrechts resp. um klar definierte Aufträge; sie enthielten auch keine Entschädigung für Material- oder Werkzeugaufwand. Trotz Aufforderung habe die Beschwerdeführerin keine weiteren Unterlagen wie Werk- oder Subunternehmerverträge oder Unterlagen zu den Geschäftsbeziehungen beigebracht. Im Unterakkordvertrag mit der I._____ GmbH seien Unterakkordarbeiten vereinbart; die eingereichte Selbstdeklaration/Bestätigung der G._____ AG sei nicht unterzeichnet und es sei nicht einmal klar, ob es ein Dokument dieser Firma sei. Zur H._____ GmbH würden jegliche Unterlagen fehlen. Es seien keine Haftungsbedingungen vereinbart worden, was für unselbständige Akkordarbeit spreche. Die Subakkordanten seien keine dem Akkordvergeber gleichgeordnete Geschäftspartner. Wenn der Akkordgeber Entschädigungen für geleistete Arbeiten in bar übergebe ohne ausreichende Belege sicherzustellen für ein klar definiertes Werk, den genauen Ausführungsort sowie Ausführungszeitpunkt, Haftungsregeln und den Preis, dann bestehe die Vermutung, dass zwischen dem Akkordgeber und den ausführenden Personen ein Arbeitsverhältnis bestanden habe.

6.3

6.3.1 Die Beschwerdeführerin spricht wohl von bestehenden Rahmenverträgen, welche sie mit den Subunternehmen abgeschlossen habe. Ins Recht gelegt hat sie indes für die drei Firmen nur einen einzigen 'UAK Rahmenvertrag' vom 23. August 2021 mit der I._____ (der späteren F._____ GmbH, wobei Rechnungen auch als J._____ GmbH ausgestellt wurden) (Vi-act. 195). Selbst wenn die Rahmenverträge vorliegen würden, wäre zu wiederholen, dass sich die Frage, ob im Einzelfall eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, ohnehin nicht (allein) aufgrund der Rechtsnatur eines Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien beurteilt, sondern anhand einer Gesamtbetrachtung der wirtschaftlichen Gegebenheiten (vgl. oben E. 6.1.2).

Gemäss dem UAK Rahmenvertrag mit der I._____ GmbH habe die Beschwerdeführerin die genaue Firma der Unterakkordantin, das Berufsregister.ch sowie die Zeichnungsberechtigung der Vertreter überprüft. Weiter enthält der Vertrag eine Preisliste verputzte Aussenwärmedämmung und eine Liste von Anhängen mit dem Vermerk, ob diese dem Rahmenvertrag beigelegt seien oder nicht. Bei drei Anhängen wird dies mit Ja angegeben, bei vier Anhängen mit 'Ja Nein'. Bis auf einen Handelsregistrauszug sowie zwei Betriebsregistrauszüge fehlen allerdings alle Anhänge. Auch sind die Kontaktdaten der Kontaktperson nicht ausgefüllt. Namentlich fehlen entscheidende Unterlagen wie eine Suva-Bestätigung oder SVA Abrechnungsbelege, eine Betriebshaftpflichtversicherungspolice oder Dokumente betreffend Regelung der Haftung. Weiter hat die Beschwerdeführerin eine E-Mail vom 17. März 2023 mit dem Betreff 'Unterlagen für Rahmenvertrag' an eine Gmail-Adresse 'K._____ ins Recht gelegt, mit welcher die Beschwerdeführerin in Ergänzung zu einem (nicht vorliegenden) Rahmenvertrag diverse Unterlagen wie Betriebsregistrauszug, sowie verschiedene Bestätigungen wie der Suva, der SVA, Betriebshaftpflicht, BVG oder MwSt eingefordert haben will. Sie hat jedoch weder einen Rahmenvertrag noch diese eingeforderten Unterlagen vorgelegt. Einzig einen Handelsregistrauszug der G._____ AG vom 17. März 2023 sowie ein nicht ausgefülltes, leeres Standardformular (vom 16.1.2017) "Selbstdeklaration/Bestätigung des Anbieters" hat sie eingereicht, was überhaupt nichts zum Rechtsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und der G._____ AG nachzuweisen vermag. Zur H._____ GmbH liegen gar keine Unterlagen vor ausser Rechnungen. Trotz entsprechender Aufforderung der Suva hat die Beschwerdeführerin weder zu ihrem Geschäftsverhältnis mit diesen Subakkordanten noch zu den erteilten Aufträgen, noch den erledigten Arbeiten weitere Unterlagen ins Recht gelegt (zu den Rechnungen nachfolgende Ausführungen). Selbst wenn diese drei Unternehmen zwischenzeitlich in Liquidation sind und von diesen keine Unterlagen erhältlich

sind, so wäre zu erwarten, dass auch die Beschwerdeführerin über die Geschäftsbeziehungen dokumentiert ist. Wie sie der Suva jedoch ausdrücklich mitgeteilt hat, kann sie auch keine Unterlagen beibringen. Damit aber ist für die Gesamtbetrachtung auf die vorliegenden Unterlagen abzustellen, wobei zu wiederholen ist, dass entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin keine Rahmenverträge (bzw. nur ein wenig aussagekräftiger der I. _____ GmbH) aktenkundig sind. Kontaktpersonen wurden keine dokumentiert und keine angegeben, so dass auch über diesen Weg keine weitergehenden Informationen über das Geschäftsverhältnis der Beschwerdeführerin mit den Subakkordanten eingeholt werden können.

6.3.2 Eingereicht hat die Beschwerdeführerin Rechnungen der Subakkordanten. Die Rechnungen der I. _____ GmbH (Vi-act. 186, 185) sind pauschal, Akonto oder ein Ansatz x Menge, wobei oftmals unklar bleibt, welche Menge (Std. oder m² oder sonst etwas) mit einem Ansatz gerechnet werden. Unterlagen zu diesen Rechnungen resp. zur Geschäftsbeziehung mit der I. _____ GmbH resp. F. _____ GmbH (in den Rechnungen auch als J. _____ GmbH bezeichnet) fehlen gänzlich, so dass die Rechnungsstellungen nicht nachvollziehbar sind. Hingegen fällt auf, dass die Rechnungen der I. _____ GmbH mit 15/2021 bis 20/2021 durchnummeriert sind und jene der F. _____ GmbH mit 2022/1 (vom 21.2.2022) bis 2022/42 (vom 30.12.2022) (ohne 2022/30, dafür zweimal 2022/21; dann noch 2022/52), was dagegenspricht, dass diese Firma eine Vielzahl an Akkordvergebern hatte. Auffällig ist ebenso, dass die F. _____ GmbH der Beschwerdeführerin im Jahr 2022 Rechnungen in der Höhe von Fr. 1'715'083.21 stellte, wogegen die Beschwerdeführerin selbst im selben Jahr Löhne von nur Fr. 1'310'901.50 deklarierte (Vi-act. 126). In den Rechnungen der G. _____ AG werden ausnahmslos pro Monat geleistete Arbeitsstunden (à Fr. 50/h) für verputzte Aussenwärmedämmung in Rechnung gestellt, was für die Beurteilung der Suva spricht, es handle sich um unselbständige Akkordarbeit. Mit den Rechnungen der H. _____ GmbH schliesslich wurden Regiearbeiten pro Stunde oder pauschal oder als Akonto in Rechnung gestellt. Weitere Unterlagen, welche Rückschlüsse auf die Geschäftsbeziehung der Beschwerdeführerin mit diesen drei Subakkordanten zulassen würden, hat die Beschwerdeführerin nie eingereicht. Die vom Suva-Revisor gestellten, konkreten Fragen hat sie nie beantwortet ausser mit dem allgemeinen Hinweis, der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin habe Kontakt mit den Geschäftsführern der Subakkordanten gehabt (ohne indes irgend einen Namen zu nennen); Unterlagen seien keine greifbar. Auch vor Verwaltungsgericht legt die Beschwerdeführerin trotz ihrer Behauptung, es lägen Rahmenverträge vor, keine weiteren Unterlagen ins Recht. Wenn die Suva daher aus den vorliegenden Akten schliesst, die Subunternehmer hätten im Sin-

ne des Regelfalles gemäss Rechtsprechung eine unselbständige Akkordarbeit für die Beschwerdeführerin ausgeführt, so ist dies nicht zu beanstanden. Dies wird weiter dadurch bestärkt, dass die drei Subakkordanten als inaktive, auf dem Baugewerbemarkt nicht gleichberechtigte, selbständige Unternehmungen zu qualifizieren sind, wie sich nachfolgend zeigt.

6.3.3 Die F._____ GmbH in Liquidation wurde am 11. April 2019 als I._____ GmbH (mit dem Zweck Fahrzeughandel) gegründet mit dem Geschäftsführer der Beschwerdeführerin als einzigen Gesellschafter und Geschäftsführer. Im Mai 2019 teilte der Buchhalter der I._____ GmbH (welcher auch die Buchhaltung der Beschwerdeführerin erledigt) der Suva mit, die Firma habe keine Mitarbeiter angestellt; falls es zu Anstellungen komme, werde man dies melden (vgl. Vi-act. F._____ GmbH/3). Im Dezember 2020 wurden die Statuten geändert (neuer Zweck Führung Gipser- und Maler-Betrieb), im Februar 2021 wurde ein neuer Gesellschafter und Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen (der 2020 noch Angestellter der H._____ GmbH war; Vi-act. H._____ GmbH/30) und der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin wurde aus dem Handelsregister gelöscht; im Juni 2021 wurde eine Zweigniederlassung in L._____ eingetragen und im Februar 2022 die Firma auf F._____ GmbH geändert (vgl. Vi-act. 195; www.zefix.ch; eingesehen am 29.6.2026). Nach der Firmen- und Adressänderung kontaktierte die Suva die F._____ GmbH am 17. Februar 2022 und ersuchte um Auskunft betreffend Mitarbeitende (Vi-act. F._____ GmbH/5). Allerdings konnte das Schreiben an den Firmensitz nicht zugestellt werden. Am 2. Oktober 2023 hat der Einzelrichter den Konkurs über die Gesellschaft eröffnet und das Verfahren am 8. November 2023 mangels Aktiven eingestellt. Im September 2025 informierte die SVA Schwyz, die F._____ GmbH in Liquidation habe nie Löhne gemeldet und entsprechend nie Beiträge entrichtet (Vi-act. F._____ GmbH/7). In der Einvernahme vom 7. November 2023 äusserte der Gesellschafter und Geschäftsführer der F._____ GmbH beim Konkursamt M._____, die Geschäftsorgane hätten ein monatliches Gehalt von Fr. 5'000 bezogen, die Buchhaltung habe jemand in N._____ gemacht; der Name sei ihm nicht erinnerlich, die Unterlagen seien alle entsorgt. Seit einem Jahr (d.h. November 2022) gebe es keine Angestellten mehr, der Geschäftsbetrieb sei seit ca. einem Jahr eingestellt; Löhne seien bezahlt worden. Mietverhältnisse bestünden keine, nur ein Briefkasten in O._____ (Vi-act. F._____ GmbH/15). Bei diesem Sachverhalt stellte die Suva zu Recht fest, dass die I._____ GmbH gegenüber der Suva ausdrücklich bestätigt hat, über keine Angestellten zu verfügen, keine spätere Ummeldung erfolgt ist und eine Anfrage im Jahr 2022 (nach Zweck- und Adressänderung) unzustellbar war. Mit den Rechnungen wurden aber Arbeiten in Rechnung ge-

stellt, was Mitarbeitende voraussetzt. Andererseits wurden noch Rechnungen gestellt, als gemäss Auskunft des Geschäftsführers der Betrieb bereits eingestellt war. Wie bereits aufgezeigt, muss zudem aus der Nummerierung der Rechnungen der F._____ GmbH geschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin die einzige Akkordvergeberin dieser Firma war (oder eine von nur ganz wenigen). Zudem hat diese Firma, welche über keine Infrastruktur verfügt und am angeblichen Geschäftssitz nicht erreichbar war, im Jahr 2022 der Beschwerdeführerin Rechnungen in einer Gesamthöhe gestellt, welche die von der Beschwerdeführerin fürs selbe Jahr deklarierte Lohnsumme weit überstieg. Wenn die Suva in Gesamtwürdigung dieses Sachverhaltes zum Schluss gelangte, all dies weise auf eine inaktive Geschäftshülle hin, die F._____ GmbH sei keine aktiv am Markt gleichberechtigt agierende Baufirma mit eigenem Risiko gewesen, so teilt das Gericht diese Beurteilung. Hieran ändert weder die Tatsache, dass die F._____ GmbH ggf. mehrere Angestellte hatte etwas, noch die Tatsache, dass die F._____ GmbH effektiv Arbeiten für die Beschwerdeführerin ausführte. Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin bezieht sich Aktivität resp. Inaktivität nicht auf die tatsächliche Arbeitsleistung, sondern auf ihre Stellung im Markt resp. Unterordnung in der Arbeitsleistung. Ein Akkordant gilt trotz erbrachter Arbeitsleistung als inaktiv und unselbständig erwerbstätig, weil er nicht wie ein aktives, selbständiges Unternehmen als gleichberechtigter Geschäftspartner mit eigenem Unternehmensrisiko für den Akkordvergeber arbeitet.

6.3.4 Zur H._____ GmbH in Liquidation hat die Beschwerdeführerin einzig Rechnungen und keine weiteren Unterlagen eingereicht. Wie bereits erwähnt, sind diese wenig aussagekräftig. Auffallend immerhin, dass auch diese Rechnungen schier durchnummeriert sind, was gegen viele Akkordvergeber der Firma spricht. Die Firma wurde am 3. Mai 2019 gegründet zur Erbringung sämtlicher handwerklicher Arbeiten im Bauhauptgewerbe, insbesondere Gipserarbeiten. Mitte 2020 (nach der letzten Rechnungsstellung gegenüber der Beschwerdeführerin) erfolgte ein Gesellschafter- und Geschäftsführerwechsel. Ende 2020 wurde die Gesellschaft in Anwendung von Art. 153b der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) vom 17. Oktober 2007 von Amtes wegen infolge Einbüsung ihres Domizils als aufgelöst erklärt und Mitte 2023 gelöscht (www.zefix.ch; eingesehen am 29.6.2026; vgl. auch SHAB-Veröffentlichung vom 4.8.2020). Am 18. Juni 2019 erfolgte die UVG Anmeldung per 1. Juni 2019. Die Firma verfüge über vier Angestellte, die Lohnsumme betrage 2019 Fr. 140'000, im Jahr 2020 Fr. 300'000 (Vi-act. H._____ GmbH/2). Am 20. Juni 2019 hat die Suva die provisorischen Prämien 2019 in Rechnung gestellt (Vi-act. H._____ GmbH/6). Im Juli 2019 ersuchte der Geschäftsführer um quartalsweise Rechnungsstellung (Vi-act. H._____ GmbH/8). Nach Mahnung und Betreibung

wurde die provisorische Prämienrechnung 2019 bezahlt und die Betreuung gelöscht (Vi-act. H._____ GmbH/16). Am 10. Dezember 2019 wurde die H._____ GmbH aufgefordert, für die definitive Prämienberechnung 2019 die Lohnsummen zu melden (Vi-act. H._____ GmbH/20). Diese Meldung blieb aus und musste am 3. Februar 2020 abgemahnt werden (Vi-act. H._____ GmbH/22). Da für 2019 trotz Abmahnungen schliesslich keine Lohnsummenmeldung erfolgte, wurden die definitiven Prämien 2019 gemäss Art. 120 UVV festgelegt bei einer Lohnsumme von Fr. 219'000. Die Prämienrechnung belief sich auf Fr. 14'478.55 (+ Fr. 200 Umtriebskosten), wobei die bezahlte prov. Prämienrechnung (Fr. 9'255.70) angerechnet wurde (Vi-act. H._____ GmbH/27). Hierauf opponierte der Geschäftsführer und teilte mit, die Firma habe 2019 nur sechs Monate gearbeitet und ein Mitarbeiter gar nur bis Ende September 2019; die Prämienrechnung sei zu revidieren (Vi-act. H._____ GmbH/28). Am 21. März 2020 verrechnete die Suva offene Prämienforderungen mit den für einen Angestellten geleisteten Taggeldzahlungen (bei diesem Angestellten handelt es sich um den späteren Gesellschafter und Geschäftsführer der F._____ GmbH; Vi-act. H._____ GmbH/30). Weiter ergibt sich aus den Akten, dass die Suva die prov. Prämien 2020 (wunschgemäss) quartalsweise in Rechnung stellte, jedoch keine der Rechnungen beglichen wurde und H._____ GmbH betrieben werden musste, wobei Verlustscheine resultierten. Weiter wurden auch die Löhne 2020 nicht deklariert (Vi-act. H._____ GmbH/54, 55) und entsprechend die definitiven Prämien 2020 erneut gestützt auf Art. 120 UVV festgesetzt bei einer Lohnsumme von Fr. 470'000 (Vi-act. H._____ GmbH/56). Auch die SVA P._____ erklärte gegenüber der Suva, die Lohndeklarationen seien ausstehend (Vi-act. H._____ GmbH/71). Weiter stellte die Suva fest, der im Jahr 2020 eingesetzte neue Gesellschafter und Geschäftsführer habe sich bei dutzenden Gesellschaften ins Handelsregister eintragen lassen, über welche kurze Zeit später der Konkurs eröffnet worden sei (vgl. Auflistung Vi-act. 203). Sodann gab dieser Geschäftsführer anlässlich eines Pfändungsvollzugs im Dezember 2020 zu Protokoll, die Firma sei seit längerer Zeit inaktiv und überschuldet, verfüge über keine Aktiven oder Vermögenswerte, eine Buchhaltung werde nicht geführt und es bestünden auch keine Jahresabschlüsse (Vi-act. H._____ GmbH/48). All dies bestärkt den Gesamteindruck, dass es sich bei der H._____ GmbH nicht um eine aktiv am Markt gleichberechtigt agierende Bau-firma mit eigenem Risiko handelte. Wenn die Suva auch hier von einer un-selbstständigen Unterakkordarbeit ausgegangen ist, so ist dies nicht zu beanstan-den.

6.3.5 Die G._____ AG mit Sitz in L._____ wurde am 7. Juni 2022 ge-gründet mit dem Zweck der Ausführung von Bauarbeiten aller Art. Bereits schon

im SHAB vom 8. September 2022 wurde die Mutation des einzigen im Handelsregister aufgeführten Verwaltungsratsmitglieds mit Einzelunterschrift publiziert. Mit Urteil vom 17. Juni 2024 wurde der Konkurs über die Firma eröffnet und die Gesellschaft aufgelöst (www.zefix.ch; eingesehen am 1.7.2026). Am 22. Juni 2022 klärte die Suva die Versicherungspflicht ab (Vi-act. G. _____ AG/1), wobei die Anfrage an die Adresse des Firmensitzes unzustellbar war (Vi-act. G. _____ AG/2). Nach neuerlicher Anfrage meldete die G. _____ AG am 16. August 2022, es werde eine Person mit prämienpflichtigem Gesamtlohn von Fr. 10'000 beschäftigt (Vi-act. G. _____ AG/5), was einem Bruchteil der in jenem Jahr der Beschwerdeführerin in Rechnung gestellten Arbeiten (Fr. 85'446.48) entspricht. Gestützt auf diese Angaben stellte die Suva am 7. Oktober 2022 die provisorischen Prämien für 2022 in Rechnung (Vi-act. G. _____ AG/9). Mit E-Mail vom 3. November 2022 ersuchte das Treuhandbüro die Suva, die Post der G. _____ AG nicht mehr dem Treuhänder Q. _____ (erstes Mitglied der G. _____ AG mit Einzelunterschrift bis zur Mutation) zuzustellen, sondern direkt der Firma. Am 9. Dezember 2022 forderte die Suva die G. _____ AG auf, die Lohnsumme 2022 zu deklarieren (Vi-act. G. _____ AG/14); am 1. und 16. Februar 2023 musste die Deklaration abgemahnt werden (Vi-act. G. _____ AG/20, 21). Am 2. März 2023 erliess die Suva die definitive Prämienrechnung 2022, wobei die Beträge mangels Lohnsummendeklaration gestützt auf Art. 120 UVV festgesetzt wurden bei einer Lohnsumme von Fr. 13'000 (Vi-act. G. _____ AG/22). Die G. _____ AG bezahlte bis auf eine Teilrechnung keine Prämienrechnungen, was zu entsprechenden Abmahnungen und Betreibungen führte. Mit Schreiben vom 30. November 2023 informierte das Betreibungsamt die Suva, das Fortsetzungsbegehren werde zurückgewiesen, weil gemäss Abklärungen das Rechtsdomizil der G. _____ AG eingebüsst sei und die berechtigten Organe fehlen würden (Vi-act. G. _____ AG/37). Weiter gingen bei der Suva Meldungen zum Verdacht auf Schwarzarbeit sowie weitere, die G. _____ AG betreffende Polizeiprotokolle ein. Einem Protokoll vom 3. Januar 2024 ist zu entnehmen: "Abklärungen ergaben, dass die Firma im Juni 2022 durch Q. _____, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift, gegründet wurde. Im September 2022 wird Q. _____ aus dem Handelsregistereintrag gelöscht und R. _____ übernimmt seine Funktion. Auch die Suche nach R. _____ verläuft im Leeren. Dieser ist im RIPOL (...) zur Aufenthaltsnachforschung ausgeschrieben. Auffällig ist, dass die G. _____ AG den Sitz an der gleichen Adresse wie die Immobilienverwaltung, S. _____ AG hat. Wie im Ermittlungsauftrag erwähnt, befindet sich an der T. _____ (Strasse), L. _____, ein grösseres Geschäftsgebäude mit verschiedenen Firmen. Die G. _____ AG ist weder auf dem Monolithen

vor der Liegenschaft noch auf der Tafel mit dem Firmenverzeichnis beim Gebäudeingang, oder auf der Sonnerie verzeichnet. Einzig auf der Briefkastenbatterie, Briefkasten 'S._____ AG', ist ein Papier mit der Aufschrift 'G._____ AG' angebracht. Das Büro der 'S._____ AG' im ersten Stock ist durch eine Scheibe vom Gang her einsehbar. Im Büro befanden sich keine Personen. Sichtbar war, dass sich ca. vier Arbeitsplätze im Raum befinden. Was nicht gesehen werden konnte, waren irgendwelche Bürounterlagen, Papiere, Ordner, Schreibutensilien noch sonstiges Büromaterial. Es macht nicht den Anschein, dass in diesem Büro aktiv gearbeitet wird". Später informierte Q._____, die G._____ AG sei zur Untermiete gewesen, mangels Mietzinszahlung sei per 30. September 2023 gekündigt worden, die Briefkastenbeschriftung sei noch nicht entfernt worden (Vi-act. G._____ AG/41). Die SVA P._____ bestätigte der Suva, die G._____ AG habe für 2022 und 2023 keine Lohnsummen deklariert und keine Rechnungen beglichen (Vi-act. G._____ AG/52, 53). Damit ergibt sich, dass die G._____ AG durch einen Treuhänder gegründet wurde, wobei die VR-Mitgliedschaft mit Einzelzeichnungsberechtigung rasch auf R._____ überging. Kontaktnahmen gestalteten sich von Anbeginn weg als schwierig; Rechnungen wurden bis auf eine einzige Teilzahlung nie beglichen (Vi-act. G._____ AG/12, 46); Löhne wurden nie deklariert, geforderte Angaben nie gemacht. Hingegen ergingen Schwarzarbeits-Verdachtsmeldungen sowie Verdachtsmeldungen wegen Verletzung des Sozialversicherungsrechts (Vi-act. G._____ AG/48). Aufforderungen der Arbeitsmarktkontrolle, Unterlagen einzureichen, kam die G._____ AG nie nach. Entsprechend überrascht es nicht, dass zur E-Mail der Beschwerdeführerin vom 17. März 2023 an die G._____ AG, mit welcher diverse Bestätigungen eingefordert wurden, genau diese Bestätigungen nicht ins Recht gelegt wurden, mithin die Beschwerdeführerin nicht nachzuweisen vermag, dass ihr die G._____ AG diese vorgelegt hatte (Vi-act. 196). Auch betreffend die G._____ AG bestätigen die Unterlagen den Gesamteindruck, dass die Firma nicht über Büroräumlichkeiten, Infrastruktur, Material etc. verfügte, um als eigenständige, gleichberechtigte aktive Bauunternehmung am Markt aufzutreten. Wenn die Suva auch hier von einer unselbständigen Unterakkordarbeit einer inaktiven Unternehmung ausgegangen ist, so ist dies nicht zu beanstanden.

6.4 Die Beschwerdeführerin macht geltend, mit allen drei Unternehmen Unterakkordverträge abgeschlossen zu haben, die notwendigen Bestätigungen eingeholt zu haben und stets mit deren Geschäftsleitern persönlich in Kontakt gewesen zu sein. Belege für diese Darstellung reicht sie keine ein; auch Kontaktdaten dieser Personen werden nicht genannt. Die ins Recht gelegten Rechnungen werfen ihrerseits Fragen auf; die von der Suva eingeforderten Belege und Bestäti-

gungen für diese Rechnungen (wie Rapporte etc.) brachte die Beschwerdeführerin nicht bei. Gleichzeitig aber wird durch die Unterlagen bestätigt, dass diese Subunternehmen auch durch die Sozialversicherungen nicht erreichbar waren; Post wurde als unzustellbar retourniert, Lohndeklarationen unterblieben, Rechnungen wurden nicht beglichen, Betreibungen mündeten in Verlustscheine. Befragte Betroffene äusserten sich stets vergleichbar, die Firmen seien nicht (mehr) aktiv, Aktiven bestünden keine, Mietverträge und Infrastruktur gebe es nicht, Unterlagen seien nicht greifbar. Fest steht aber auch, dass Arbeiten geleistet wurden, auf Baustellen Personal dieser Firmen kontrolliert wurde, die Suva auch Taggelder an Angestellte ausbezahlte. Kontrollen ergaben, dass die Firmen etwa keine Versicherungsbestätigungen vorweisen konnten, weshalb die Darstellung der Beschwerdeführerin, aufgrund der Rahmenverträge (welche sie nicht vorlegt) über diese Bestätigungen zu verfügen, nicht glaubhaft sind. Allen drei Subunternehmen ist zudem gleich, dass sie nur kurze Zeit Bestand hatten und liquidiert wurden. Insgesamt ist daher der Beurteilung der Suva zuzustimmen, dass die G._____ AG, die F._____ GmbH und die H._____ GmbH einzig juristische Hüllen waren, hingegen nicht als eigenständige Unternehmen auf dem Baugewerbemarkt als aktive und gleichberechtigte Marktteilnehmer auftraten mit eigener Infrastruktur und eigenen Mitteln und Leistungen auf eigenes Risiko erbrachten. Vielmehr erbrachten die als blossen Hüllen in Form einer juristischen Person organisierten Subakkordanten resp. deren Angestellten unselbständige Arbeiten für die Beschwerdeführerin. Mit den Zahlungen an die Subakkordanten hat die Beschwerdeführerin Löhne für unselbständige, für sie erbrachte Arbeiten bezahlt.

6.5 Für das Gericht ist es sodann mit dem - im Sozialversicherungsrecht geltenden (Urteil BGer 8C_122/2024 vom 18.11.2025 E. 2.2) - Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Beschwerdeführerin wusste oder zumindest in Kauf nahm, dass ihre Zahlungen an die drei Subunternehmen keine Entschädigung an selbständige, gleichberechtigte Unternehmungen darstellten, sondern bei korrekter Betrachtung um eigene beitragspflichtige Lohnzahlungen an unselbständige Unterakkordanten. Allein schon die Tatsache, dass bei der I._____ GmbH (welche später in die F._____ GmbH umfirmiert wurde) und der Beschwerdeführerin zu Beginn die gleiche Person Gesellschafter und Geschäftsführer war, lässt keinen anderen Schluss zu. Zudem behauptet die Beschwerdeführerin wohl, Rahmenverträge abgeschlossen und Bestätigungen eingeholt zu haben, sie legt aber keine solchen vor. Betreffend die G._____ AG legt sie eine E-Mail ins Recht, mit welcher sie vom Subunternehmen diverse Bestätigungen (namentlich betreffend Erfüllung Beitragspflichten) einverlangt habe. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass sie diese nie erhalten hat,

hätte sie diese doch sonst ins Recht gelegt. Nachdem zudem alle drei Firmen ihren Pflichten gegenüber den Sozialversicherungen gar nie nachgekommen sind, ist es geradezu auch unmöglich, dass sie der Beschwerdeführerin diese Bestätigungen hätten aushändigen können. Auch dies musste der Beschwerdeführerin aufgefallen sein. Damit aber ist sie ihrer Abklärungs- und Sorgfaltspflicht mitnichten nachgekommen, bzw. war ihr die Situation der Subakkordanten bekannt.

6.6 Wenn die Suva die von der Beschwerdeführerin an die unselbständig tätigen Subakkordanten geleisteten Zahlungen der Beschwerdeführerin aufrechnete, so hat dies entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin nichts mit einer Kausalhaftung zu tun. Das Unfallversicherungsrecht definiert, wer als Arbeitnehmer obligatorisch unfallversichert ist (vgl. oben E. 6.1.1). Akkordanten üben rechtsprechungsgemäss in der Regel eine unselbständige Erwerbstätigkeit aus, weshalb der Arbeitgeber auf ihre Löhne Versicherungsprämien zu bezahlen hat. Wie zuvor aufgezeigt, leisteten die Subunternehmen unselbständige Akkordarbeiten, weshalb die Beschwerdeführerin als Arbeitgeberin zu qualifizieren ist und die Versicherungsprämien auf die Lohnzahlungen zu leisten hat. Es ist dies keine Frage einer Kausalhaftung.

6.7 Unbegründet sind auch die beschwerdeführerischen Ausführungen, die Voraussetzungen für eine Aufrechnung wegen Rechtsmissbrauch seien nicht gegeben. Die Aufrechnung erfolgt nach dem Gesagten nicht, weil die Beschwerdeführerin und die Subunternehmer sich in rechtsmissbräuchlicher Weise auf ein Rechtsinstitut berufen (vgl. Urteil BGer 8C_218/2019 vom 15.10.2019 E. 4.2.1), sondern weil die Beschwerdeführerin nicht Entschädigungen an eine juristische Person für ausgeführte Akkordarbeiten leistete, sondern Löhne entrichtete für die auf Baustellen tätigen Arbeitnehmer, die faktisch ihre Arbeitnehmer waren, weil die Subunternehmen keine selbstständige und auf dem Markt gleichberechtigt agierende Unternehmen mit eigener Geschäftsaktivität waren (was der Beschwerdeführerin bekannt sein musste). Diesfalls stellt sich die Frage des Rechtsmissbrauchs nicht (Urteil BGer 8C_605/2025 vom 30.3.2026 E. 5.1).

6.8 Unbehilflich ist auch der Vorwurf, die Suva sei ihrer Aufklärungspflicht nach Art. 27 ATSG nicht nachgekommen, was eine Aufrechnung ausschliesse. Eine Beratungspflicht des Versicherungsträgers besteht, wenn (1) die interessierte Person darum ersucht sowie (2) wenn der Versicherungsträger einen Beratungsbedarf erkennt oder (3) bei zumutbarer Aufmerksamkeit erkennen könnte (BGE 148 V 427 E. 4.4.2). Dass die Beschwerdeführerin die Suva um Beratung ersucht hätte, macht auch sie nicht geltend. Inwiefern die Suva hätte erkennen können, dass für die Beschwerdeführerin eine Aufrechnungsproblematik beste-

hen könnte, weil sie faktisch Arbeitgeberin der Unterakkordanten war, ist nicht erkennbar. Wohl ergibt sich aus den Unterlagen der Subunternehmer, dass diese ihren Arbeitgeberpflichten nicht nachkamen. Dass davon auch die Beschwerdeführerin betroffen sein könnte, konnte und musste die Suva indes nicht erkennen, was eine Beratungspflicht ausschliesst. Auch resultiert die Aufrechnung nicht (nur) aus den Pflichtverletzungen der Subunternehmer, sondern in erster Linie, weil die Subunternehmer als Akkordanten der Beschwerdeführerin unselbständige Arbeiten ausführten, weshalb ihre Zahlungen als Lohnzahlungen zu qualifizieren sind. Die Suva konnte dies vor der Revision nicht erkennen. Andererseits handelt es sich bei der Beschwerdeführerin um eine auf dem Baugewerbemarkt agierende, selbständige juristische Person, welche ihre eigenen Sorgfaltspflichten hat. Als solche ist ihr auch bekannt, dass sie für ihre Arbeitnehmenden eine Beitragspflicht trifft. Als bekannt vorausgesetzt werden muss ebenso, dass als Arbeitnehmer gilt, wer um des Erwerbes willen für einen Arbeitgeber, mehr oder weniger untergeordnet, dauernd oder vorübergehend tätig ist, ohne hierbei ein eigenes wirtschaftliches Risiko tragen zu müssen. Wie zuvor aufgezeigt, musste die Beschwerdeführerin erkennen, dass die von ihr eingesetzten Subakkordanten keine selbständige Erwerbstätigkeit ausübten, sondern Arbeiten im Sinne von Arbeitnehmenden für die Beschwerdeführerin ausführten. Auch obliegt es ihrer Sorgfaltspflicht, ihre Geschäftspartner auszuwählen und diese zu prüfen. Dass sie dies getan hätte, vermag sie nicht nachzuweisen.

6.9 Die Suva hat daher diese Zahlungen zu Recht als Lohnzahlungen der Beschwerdeführerin aufgerechnet. Dass die Berechnung korrekt war, wurde bereits aufgezeigt. Soweit die Beschwerdeführerin unter Verweis auf das Urteil BGer 8C_218/2019 vom 15. Oktober 2019 fordert, es könne nicht 'der gesamte Umsatz aufgerechnet werden', sondern es müsse für Unkosten ein Abzug von 10% vorgenommen werden, zeigt sie nicht auf, welche Unkosten einen Abzug rechtfertigen würden.

7. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

8. Da es sich bei vorliegender Beitragsstreitigkeit nicht um eine Leistungsstreitigkeit handelt, ist das Verfahren nicht kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG i.V.m. § 72 VRP). Die auf Fr. 2'000 festzusetzenden Verfahrenskosten (Gerichtsgebühr, Kanzleikosten und Barauslagen) sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten von Fr. 2'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie hat am 20. Februar 2026 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'500 geleistet, so dass ihr Fr. 500 aus der Gerichtskasse zurückerstattet werden.
3. Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 42 ff., Art. 82 ff. sowie Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) vom 17. Juni 2005 innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, erhoben werden.
4. Zustellung an:
 - die Beschwerdeführerin (R)
 - die Vorinstanz (R)
 - und das Bundesamt für Gesundheit, BAG, 3003 Bern (A).

Schwyz, 12. August 2026

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

***Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 4. September 2026